

Marcel Bubert (Hg.)

Aneignungen der Geschichte

Narrative Evidenzstrategien und politische
Legitimation im europäischen Mittelalter





Marcel Bubert (Hg.)

Aneignungen der Geschichte

Narrative Evidenzstrategien und
politische Legitimation im europäischen Mittelalter

BÖHLAU

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Exzellenzclusters an der Universität Münster
„Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Chlodwigs Taufe / französische Buchmalerei, 1375 © akg-images

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektur: Kornelia Trinkaus, Meerbusch
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
ISBN 978-3-412-52232-2

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	7
<i>Marcel Bubert</i>	
Aneignungen der Geschichte. Historische Argumente und ihre politische Nutzung im Gefüge mittelalterlicher Evidenzpraktiken	9
<i>Marcel Bubert</i>	
Angebot und Nutzung. Zur ‚Politisierung‘ der Geschichte innerhalb und außerhalb der Historiographie im Mittelalter	41
<i>Marcel Bubert</i>	
Delegitimationsstrategien ‚von unten‘. Historische Argumente und Evidenzpraktiken im politischen ‚Gegendiskurs‘ in Irland und Schottland um 1300	73
<i>Rosamond McKitterick</i>	
The Versatility of Early Medieval Representations of the Past	91
<i>Alheydis Plassmann</i>	
Identitätsstiftung, Ethnogenese und Ethnopoiesis. Die Funktion von Herkunftserzählungen und ihre Interpretation in der Forschung	111
<i>Sven Meeder</i>	
Political Legitimacy and Canonical Authority. Gregory of Tours and Brunhild’s Uncanonical Marriage to Merovech	133
<i>Katharine Simms</i>	
The Relationship between History Writing and Politics in Medieval Ireland ..	157
<i>Patrick Wadden</i>	
“The Children of Israel of Ireland”: Local History and Universal Models in Gaelic Historical Writing, c. 900–1200	175
<i>Stephan Bruhn</i>	
Kein Platz für einen Verlierer? Die Erinnerung an Harold II. Godwinson in der anglo-normannischen Historiographie (ca. 1066–1206) ...	199

Andreas Bihrer

Anordnung als Aneignung der Geschichte. Die ‚Oberrheinische Chronik‘ und die Historiographie des Deutschen Ordens in der ‚Heimat‘ 245

Jan-Hendryk de Boer

Klios Kontingenzen. Geschichtsschreibung und Geschichte als legitimatorische Ressourcen für das Avignoneser Papsttum 279

Roland Scheel

Heldenhafte Heilige, edle Heiden und mythische Genealogien: Geschichtskonstruktionen in Skandinavien von der ersten Hagiographie bis zur *Njáls saga* 313

Michael Grünbart

Alexander gegen Konstantin – oder: Konkurrierende Konzepte in byzantinischen Darstellungen von Macht? 377

Matthias Maser

Historiographische Diskurse über die Rolle der Muslime in der iberischen Geschichte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit 409

Wolfram Drews

Zusammenfassung: Aneignungen der Geschichte 441

Vorwort

Der vorliegende Band geht auf eine Konferenz zurück, die Ende November 2020 am Münsteraner Exzellenzcluster „Religion und Politik“ stattgefunden hat. Dem Cluster ist für die finanzielle Förderung der Tagung und des Bandes nachdrücklich zu danken. Die meisten Teilnehmer*innen der Konferenz, welche sich in einer transkulturell vergleichenden Perspektive der Nutzung von Geschichte zur politischen Legitimation in unterschiedlichen Regionen des europäischen Mittelalters widmete, zählen zu den Autor*innen dieses Bandes, der zudem durch neu hinzugewonnene Beiträge*innen aus unterschiedlichen Forschungsfeldern bereichert wurde. Auf diese Weise wurde es möglich, nicht nur mehrere Jahrhunderte, sondern auch verschiedene regionale Kontexte, mit ihren jeweils eigenen politischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen, zu beleuchten. Während sich in dieser Zusammensetzung ein partieller Schwerpunkt im Norden Europas herausgebildet hat, den mehrere Aufsätze abdecken, widmen sich andere Beiträge etwa der Iberischen Halbinsel oder Byzanz. Ziel war es dabei, die Unterschiede und regionalen Spezifika, aber auch die Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, die sich im Gebrauch historischer Argumente zur Herstellung von Evidenz für die Legitimität oder Unrechtmäßigkeit politischer Ordnungen oder Herrschaftsansprüche im Mittelalter beobachten lassen. Allen Beiträger*innen zur Konferenz und zur Veröffentlichung sei herzlich für ihre Mühen gedankt. Mit großem Bedauern haben wir während der Vorbereitung der Publikation erfahren, dass Alheydis Plassmann in der Zwischenzeit schwer erkrankt und im November 2022 verstorben ist. Sie hatte die Konferenz durch einen erhellenden Vortrag zur Forschungsgeschichte der frühmittelalterlichen Herkunftserzählungen sowie anregende Diskussionsbeiträge bereichert. Der Herausgeber, der als Student im Wintersemester 2005 an der Bonner Universität seine erste Vorlesung bei ihr gehört hat, freut sich jedoch sehr, dass der von ihr auf Grundlage des Vortrags erarbeitete und final eingereichte Aufsatz „Identitätsstiftung, Ethnogenese und Ethnopoiesis. Die Funktion von Herkunftserzählungen und ihre Interpretation in der Forschung“ noch in diesem Band erscheinen kann.

Zu danken ist auch Wolfram Drews, der bereits auf der Tagung die Vorträge zusammengefasst hatte und seine Gesamtschau der Beiträge nun in Form eines resümierenden Kommentars zur Konferenz und zum Band ausgearbeitet hat. Auf eine klassische Sammelband-Einleitung mit einer Zusammenfassung der Aufsätze konnte auf diese Weise verzichtet werden. Da die ursprünglich geplante konzeptionelle und methodische Einleitung im Prozess der Verschriftlichung sehr ausführlich geraten ist, hat sich der Herausgeber entschieden, sie in drei separate Beiträge aufzusplitten, die zu Beginn dieses Bandes nacheinander zu finden sind. Vor allem die

ersten beiden Texte („Aneignungen der Geschichte“ sowie „Angebot und Nutzung“) enthalten systematische Abschnitte und Begriffsdefinitionen, die als konzeptionelle Einführungen dienen können, verstehen sich jedoch auch als eigenständige Beiträge. Zentrale Begriffe, wie Nutzungsangebote und Aneignungen, Evidenzpraktiken und historische Argumente, Routinen und Strategien, werden darin definiert und mit Quellenanalysen verbunden. Der dritte Artikel („Delegitimationsstrategien ‚von unten‘“) ist als Fallstudie angelegt, welche die zuvor entworfenen Perspektiven anhand eines spezifischen Beispiels erneut bündelt.

Dass das Thema der politischen Nutzung von Geschichte in Evidenzstrategien seit dem vergangenen Jahr eine neue und erschreckende Aktualität erhalten hat, war zu Beginn dieses Projekts nicht absehbar. Die Begründungen, durch welche der im Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg auf die Ukraine von russischer Seite zu legitimieren versucht wurde, beinhalteten in zentraler Hinsicht auch historische Argumente, die bis in die Zeit der Kiewer Rus ausgriffen und mit anderen Evidenzpraktiken kombiniert wurden, um das eigene Vorgehen als rechtmäßig zu erweisen. Deutlich wird daran, dass die Geschichte, innerhalb wie außerhalb der Geschichtsschreibung, eine umkämpfte Evidenzressource bleibt, die von verschiedenen Seiten für unterschiedliche Zwecke strategisch ‚angeeignet‘ wird, wenngleich dies unter gänzlich anderen medialen und epistemischen Bedingungen geschieht als in vor-modernen Wissenskulturen. Eine Historisierung von politischen Aneignungen der Geschichte, wie sie in diesem Band mit Blick auf die fernab gegenwärtiger Konflikte liegenden Kontexte des europäischen Mittelalters erstrebt wird, in denen andere Kommunikationsbedingungen, epistemische Ordnungen und politische Machtverhältnisse herrschen, mag vielleicht auch für unsere eigenen Gegenwartsbeobachtungen Reflexionsanstöße geben.

Abschließend gebührt mehreren Personen Dank, die die Erstellung des Manuskripts in entscheidender Weise begleitet und vorbereitet haben. Dazu zählen Laura Röthele und Dorothee Wunsch vom Böhlau Verlag, die beratend zur Seite standen. Zudem danke ich unseren Hilfskräften in Münster, die an der Redaktion der Beiträge mitgearbeitet haben, im Besonderen Maximilian Schesler, der das Gesamtmanuskript bearbeitet hat. Für konzeptionelle Hinweise und Anregungen zum Thema der Aneignungen bin ich den zahlreichen Diskussionsteilnehmer*innen der Tagung von 2020 verpflichtet, die zur Profilierung des Ansatzes beigetragen haben. Allen sonstigen Kolleg*innen, mit denen ich in den letzten Jahren an unterschiedlichen Orten lebendig über ‚Evidenzpraktiken‘ im Mittelalter diskutieren durfte, gilt ebenfalls herzlicher Dank.

Marcel Bubert

Münster, Januar 2023

Marcel Bubert

Aneignungen der Geschichte

Historische Argumente und ihre politische Nutzung im Gefüge mittelalterlicher Evidenzpraktiken

Historische Argumente waren im europäischen Mittelalter ein wirksames Mittel des Vor-Augen-Stellens, das unterschiedlichen Zwecken dienen konnte.¹ Ein solcher Zweck ist politische Legitimation. Um diese zu realisieren, wurde im politischen Feld des Mittelalters mitunter ein erheblicher Aufwand an Evidenzproduktion betrieben, der nicht nur eine Nutzung der Geschichte, sondern auch andere Praktiken der Evidenzherstellung involvierte. Dies konnten Rituale als performative Techniken des Vor-Augen-Führens², aber auch diskursive Praktiken sein, die aus juristischen oder etymologischen Wissensbeständen schöpften, um bestimmte Tatsachenbehauptungen als augenscheinlich zu suggerieren.³ Ein Gebrauch der Geschichte, der Begebenheiten der Vergangenheit als fraglos gewisse Sachverhalte präsentierte, die in Verbindung mit bestimmten normativen Prämissen ein Argument bildeten, dessen Konklusion die Legitimität einer politischen Ordnung oder eines Herrschaftsanspruchs war, stellt demnach eine mögliche Technik in einem größeren Gefüge von Evidenzpraktiken dar, die im Mittelalter zum Einsatz kommen konnten, um Wahrheitsansprüche zu begründen, die zum Zweck politischer Legitimation relevant waren. Im Hinblick auf spezifische Problemlagen und

1 So das historische Exempel in verschiedenen Kontexten: Schwarzbach-Dobson, Michael: Exemplarisches Erzählen im Kontext. Mittelalterliche Fabeln, Gleichnisse und historische Exempel in narrativer Argumentation (Literatur – Theorie -Geschichte 13), Berlin 2018; Reinle, Christine (Hg.): Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und der frühen Neuzeit 4), Frankfurt a. M. 2011; von Moos, Peter: Das exemplum und die exempla der Prediger, in: Ders.: Gesammelte Schriften zum Mittelalter, Bd. 2: Rhetorik, Kommunikation und Medialität, hg. von Gert Melville, Berlin 2006, S. 107–126; Ders.: Geschichte als Topik. Das rhetorische Exemplum von der Antike zur Neuzeit und die historiae im „Policraticus“ Johanns von Salisbury, Köln 1996; Haug, Walter/Wachinger, Burghart (Hg.): Exempel und Exempelsammlungen, Tübingen 1991.

2 Althoff, Gerd: Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter Darmstadt 2013; Ders.: Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Ders.: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1996, S. 229–257.

3 Dazu allgemein: Bubert, Marcel: Fakten, maßgeschneidert? Unsicherheit und die Herstellung von Evidenz in Deutungskonflikten des späten Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 55 (2021), S. 219–254.

Legitimationsbedürfnisse ließen sich diese Praktiken adaptieren und zu gleichsam maßgeschneiderten Evidenzstrategien kombinieren.⁴

Doch dieses Gefüge der Evidenzpraktiken war im Laufe des europäischen Mittelalters auch epistemischen Wandlungsprozessen ausgesetzt, welche die Formen und Funktionen sowie die Medien dieser Techniken veränderten. Dieser Wandel wirkte sich auf die Art und Weise aus, in der historische Argumente im politischen Feld zur Legitimation genutzt wurden. Die Geschichte, als tradiertes und kulturell sedimentiertes ‚Wissen‘ über die Vergangenheit, macht Nutzungsangebote, die sehr verschiedene Aneignungen ermöglichen.⁵ Welche Elemente dabei selektiert und zur Evidenzproduktion funktionalisiert werden, hängt jedoch auch von der jeweiligen Stellung historischer Argumente im Gefüge der Evidenzpraktiken ab, das kulturell bedingt ist und geschichtlicher Veränderung unterliegt. Diesen Zusammenhängen wird im Folgenden und in den Beiträgen dieses Bandes nachgegangen.

1. *Intelligendum est ex tempore antiquo*. Historische Argumente und epistemischer Wandel

Der Streit war festgefahren. Über die Frage, ob es Mönchen erlaubt sei, öffentlich zu predigen und zu lehren, standen sich an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert Ansichten gegenüber, die unvereinbar schienen.⁶ Im Fahrwasser der Gregorianischen Reformen strebten Weltkleriker ebenso wie Regularkanoniker nach einer Neuordnung der Kirche, die ein priesterliches *officium* der Mönche nicht vorsah. Besonders vehement wurde diese Sichtweise etwa durch den Reformator und Bischof Ivo von Chartres (gest. 1115) vertreten.⁷ Dass diejenigen, die ihr Leben im Kloster verbrachten, in öffentlichen Aktivitäten nichts zu suchen hatten, wurde Ivo in seinen Schriften nicht müde zu betonen. Um Evidenz für diese Behauptung zu generieren,

4 Zum Strategiebegriff siehe den Beitrag: Bubert: Angebot und Nutzung, S. 56–59, in diesem Band.

5 Siehe dazu Bubert: Angebot und Nutzung, in diesem Band.

6 Zu diesem Streit: Kouamé, Thierry: De l'office à la dignité: l'écolâtre cathédral en France septentrionale du IXe au XIIIe siècle (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 57), Leiden 2021, S. 204 ff.; Ders.: „Monachus non doctoris, sed plangentis habet officium. L'autorité de Jérôme dans le débat sur l'enseignement des moines au XIe et XIIe siècles, in: Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes 18 (2009), S. 9–38; Leclercq, Jean: The Monastic Crisis of the Eleventh and Twelfth Centuries, in: Hunt, Noreen (Hg.): Cluniac Monasticism in the Central Middle Ages, London 1971; S. 217–237; Foreville, Raymonde/Leclercq, Jean: Un débat sur le sacerdoce des moines au XII^e siècle, in: *Analecta monastica* 4 (1957), S. 8–118.

7 Zu Ivo von Chartres: Rolker, Christof: Ivo of Chartres (Yves de Chartres): c. 1040–1115, in: Descamps, Olivier/Domingo, Rafael (Hg.): Great Christian Jurists in French History, Cambridge 2019; S. 19–34; Ders., Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,76), Cambridge 2010.

bediente sich der kirchenpolitisch engagierte Verfasser zahlreicher Briefe vor allem einschlägiger Autoritätenargumente. „Ein guter Mönch“, so hatte doch Augustinus gesagt, „macht kaum einen guten Kleriker“, wie Ivo gegenüber dem Bischof von Poitiers betonte. Noch mehr aber eine Äußerung des Hieronymus war es, die die Aufgabe des Mönchtums unabweisbar vor Augen führen sollte: „Der Mönch hat nicht das Amt des Lehrens, sondern das des Jammerns“ (*monachus non docentis, sed dolentis habet officium*).⁸ Sich selbst und die Sünden der Welt in Einsamkeit zu beweinen – so habe der Kirchenvater das „Amt“ der Brüder verstanden.

Wenig überraschend waren die Vertreter des auf diese Weise unter Druck geratenen Mönchtums mit dieser Definition ihrer Rolle nicht durchweg einverstanden. Die Evidenz des Hieronymus-Zitats, mit der sie konfrontiert waren, ließ sich gleichwohl nicht leicht von der Hand weisen. Einige Autoren, wie die Benediktiner Rupert von Deutz (gest. 1129) und Honorius Augustodunensis (gest. um 1150), wagten dennoch den Versuch, der Position der Kirchenreformer entgegenzutreten, indem sie andere Evidenzmittel für ihre Beweisführung in Stellung brachten. Dies konnten etwa etymologische Argumente sein, durch welche sich im europäischen Mittelalter in spezifischer Weise Evidenz herstellen ließ.⁹ Etymologien dienen auch in modernen Gesellschaften als Evidenzressourcen, wenn der Rekurs auf die Wortherkunft eingesetzt wird, um Authentizität oder ‚Eigentlichkeit‘ zu suggerieren¹⁰; doch im Mittelalter stehen Etymologien im Kontext einer anderen Episteme.¹¹ Wenngleich sich diese im Laufe der Jahrhunderte wandelte, schöpften Etymologien, maßgeblich geprägt durch die *Etymologiae* des Isidor von Sevilla (gest. 636)¹²,

8 Ivo von Chartres, Brief Nr. 36 an Petrus, Bischof von Poitiers, ed. Geneviève Giordanengo, *Lettres d'Yves de Chartres, édition électronique TELMA (IRHT)*, Orléans 2017, URL: <http://telma-chartres.irht.cnrs.fr/yves-de-chartres/notice/20973> (zuletzt abgerufen 04.11.2022).

9 Grévin, Benoît: *L'étymologie en action? Questions sur la pratique des annominations de noms propres dans la rhétorique politique du XIIIe siècle*, in: Bériou, Nicole/Boudet, Jean-Patrice/Rosier-Catach, Irène (Hg.): *Le pouvoir des mots au Moyen âge*, Turmhout 2014, S. 107–126; Neuendorff, Dagmar: *Etymologien in Rusticani und deutschen Predigten Bertholds von Regensburg. Struktur und Funktion*, in: Hyvärinen, Irma/Kallio, Petri/Korhonen, Jarmo (Hg.): *Etymologie, Entlehnung und Entwicklungen*, Helsinki 2004, S. 207–222.

10 Willer, Stefan: *Poetik der Etymologie. Texturen sprachlichen Wissens in der Romantik*, Berlin 2003; Willer, Stefan: *Urwort. Zum Konzept und Verfahren der Etymologie*, in: Döring, Tobias/Ott, Michael (Hg.): *Urworte. Zur Geschichte und Funktion erstbegründender Begriffe*, Leiden 2012, S. 35–55.

11 Buridant, Claude: *Les paramètres de l'étymologie médiévale*, in: Buridant, Claude (Hg.): *L'étymologie de l'Antiquité à la Renaissance*, Lille 1998, S. 11–56; Lardet, Pierre: *L'étymologie dans les traductions médiévales de la Bible*, in: ebd., S. 149–166; Roswitha Klinck, *Die lateinische Etymologie des Mittelalters (Medium Aevum. Philologische Studien 17)*, München 1970.

12 Elfassi, Jacques/Ribémont, Bernard: *La réception d'Isidore de Séville durant de Moyen Âge tardif (XIIe-XVe s.)*, in: *Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes 16 (2008)*, S. 1–5; Bischoff, Bernhard: *Die europäische Verbreitung der Werke Isidors von Sevilla*, in: Ders.: *Mittelalterliche*

ihr Evidenzpotential über weite Strecken aus der Prämisse eines ontologischen Zusammenhangs zwischen Wörtern und Dingen, deren Wesen durch die Wortherkunft zu entschlüsseln ist. Um der Position der Weltkleriker, dass es Mönchen nicht erlaubt sei, zu predigen und das Priesteramt zu bekleiden, die Stirn bieten zu können, beriefen sich Rupert von Deutz und Honorius Augustodunensis beide auf etymologisches Wissen, das sie dem einschlägigen Ausspruch des Hieronymus, dem stärksten Argument ihrer Gegner, entgegenhielten.

„Der du mit deinem klerikalen Stand prahlst“, so lässt Rupert in seiner *Altercatio monachi et clerici, quod liceat monacho praedicare*, in welcher der *clericus* gleich zu Beginn mit der Hieronymus-Stelle aufwartet¹³, den Advokat des Mönchtums argumentieren, „weißt du überhaupt nicht, warum du ‚Kleriker‘ sagst und was der ‚klerikale Stand‘ ist?“ (*cur dicaris clericus, et quid sit clericatus*). Es gehe wohl um die Etymologie (*etymologiam*), entgegnet sein Diskussionspartner.¹⁴ „Kleriker“, so führt der Mönch daraufhin aus, nenne man jemanden, der „durch das Los gewählt“ (*sorte electus*) sei. Der „Klerikerstand“ aber habe wiederum nichts mit Gelehrsamkeit, der Tonsur oder dem Habit, sondern mit dem „Amt des Altars“ (*altaris est officium*) zu tun. In Israel sei es nämlich den Leviten durch Los zugefallen, den Altardienst zu verrichten. Ein *clericus* sei daher schlichtweg jeder, der dem Altar diene, während *clericatus* das Amt bezeichne, das mit eben diesem Altardienst verbunden sei. Da er selbst aber doch genau solche Aufgaben wahrnehme, so könne daraus nur folgen, dass auch er, der *monachus*, ein Kleriker sei.¹⁵

Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1966, S. 171–194.

- 13 *Nunquam hoc tibi licere concedam. Sacri canones vetant, authentici scriptores negant. Nam Pius papa decernit ut ‚Monachus praedicare non audent quantaecunq[ue] scientiae sit‘. Et Hieronymus dicit quia ‚monachus non habet docentis officium, sed lugentis‘* (von Deutz, Rupert: *Altercatio monachi et clerici*, ed. Jacques-Paul Migne [Patrologia latina 170], Paris 1844, Sp. 537–542. Sp. 538).
- 14 *Monachus: Tu qui clericorum propugnator, monachorum tam vehemens expugnator es, qui gloriaris in clericatu, et cum hac professione super monachum suffultus et elatus, scisne hoc ipsum, cur dicaris clericus, et quid sit clericatus? Clericus: Anne hujus nominis quod est clericus, etymologiam requiris?* (von Deutz, Rupert: *Altercatio monachi et clerici*, Sp. 439).
- 15 *Monachus: Illam quidem est facile exponere. Dicitur enim clericus, sorte electus. Amplius volorem ipsam a te quaero, quae significator hoc nomine, quod est clericatus. [...] Clericatus, non scientia litterarum, non tonsure vel habitus tuus, sed altaris est officium. Et hoc idcirco tali censetur nomine, quia, cum in veteri lege tribus Israel sorte divideret, Dominus terram in funiculo distributionis (Psal. LXXVII), tribus Levi, quae in sanctuario ministrare debebat, sortem non aliam quam ipsum Dominum, id est altare Domini, accepit, videlicet ut altario serviens, de altario viveret. Igitur clerici sunt quicumque altario servant, nec aliud clericatus significant quam altaris officium. Clericus: accipio. Monachus: Itaque concedere oportet, quod non ob aliud clericus dicaris vel sis, nisi quia fungeris ordinibus altaris. Clericus: Concedo. Monachus: Ast ego quoque eisdem ordinibus fungor [...] Igitur et ego clericus sum* (von Deutz, Rupert: *Altercatio monachi et clerici*, Sp. 439).

Ein ganz ähnliches etymologisches Argument fährt auch Honorius Augustodunensis auf, das er in Kombination mit weiteren Evidenzmitteln, wie Vernunftgründen und Autoritätsverweisen, ins Feld führt, um die irrige Ansicht einiger Leute zu widerlegen, die unter Berufung auf die Kirchenväter, die sie überhaupt nicht verstanden hätten, das Recht der Mönche bestritten, dem Volk das Wort Gottes zu predigen. Da das Amt des Altars (*altaris officium*), das der Etymologie von *clericus* entsprechend einen Kleriker ausmache, Mönchen und Weltklerikern gleichermaßen zukäme, seien diese keineswegs gegensätzlich wie schwarz und weiß, sondern nur partiell unterschiedlich, wie etwa die Grammatiker und Rhetoriker.¹⁶ Von dieser Feststellung ausgehend nimmt Honorius mehrere begriffliche Differenzierungen vor, um die Unkenntnis derjenigen, die ohne jedes Verständnis die Kirchenväter zitierten, durch die Vernunft augenfällig vorzuführen (*ut evidens ratio convincat*).¹⁷ Mönche und Weltkleriker unterschieden sich nicht in ihrem *officium*, sondern in ihrer *professio*. Da jedoch ein Ordenspriester weder die Messe anders feiere noch andere Gewänder bei den Sakramenten verwende, so folge daraus, dass er diese Tätigkeit nicht aufgrund seiner Regel, die seine *professio* von der des Weltklerikers oder Regularkanonikers unterscheide, sondern aufgrund des Amtes ausübe, das er mit Letzteren teile. Der Mönch mag von seiner *professio* her das Amt des Jammerns (*officium lugentis*) haben, wie Hieronymus sagt, aber aus seinem priesterlichen Stand hat er das Amt des Lehrens (*officium docentis*). Und Hieronymus selbst habe dafür doch das beste Beispiel gegeben, der in seinem Habitus das Jammern hervorkehrte, in seinen Schriften jedoch der Lehre nachging.¹⁸

16 *Clericus namque dicitur sorte electus, scilicet ad officium altaris. Et ideo non tonsure nec habitus facit clericum sed altaris officium, quod pari modo habet monachus quam clericus. Non enim hec duo sunt sibi opposita, videlicet monachus et clericus, ut album et nigrum, sed sunt diuersa, ut Grammaticus et rhetoricus, et ideo possunt in eodem simul esse* (Augustodunensis, Honorius: *Questio utrum monachis liceat predicare*, ed. Joseph Anton Endres, Honorius Augustodunensis. *Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens im 12. Jahrhundert*, München 1906, S. 145–147, S. 146).

17 *Quidam erronei nescientes, de quibus loquuntur neque de quibus affirmant* (1 Tim. 1, 7), *ut tantum apud imperitum uulgius docti appareant, uiris deo dicatis derogant, sacerdotium impugnant, sententias patrui, quas non intellegunt, pravo sensu ad errorem suum peruertunt, dicentes christi sacerdotibus in monachica professione constitutis non licere uerbum dei populo predicare, pueros baptizare, penitentes suscipere, assumentes in patrocinium sui erroris sententiam Hieronimi eximii doctoris, quia dicit, quod monachus officium non habet [non habet officium] docentis sed lugentis. Horum imprudentiam oportet, ut euidentis ratio convincat, immo os loquentium iniqua manifesta auctoritas obstruat* (Augustodunensis, Honorius: *Quod monachis liceat predicare*, ed. Joseph Anton Endres, Honorius Augustodunensis. *Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens im 12. Jahrhundert*, München 1906, S. 147–150, S. 147).

18 *Nec episcopus aliter consecrat regularem presbyterum quam monachum presbyterum, quia licet diuersa sit professio, uterque eodem fungitur officio. Nec aliter celebrat missam presbyter monachus, nec alii utitur uestibus in sacramentis quam regularis. Sicut ergo presbytero regulari non ex regula sed ex officio suo licet missas celebrare, predicare, baptizare, penitentes suscipere, ita nihilominus eodem*

Die Positionen, die hier gegeneinander profiliert wurden, ließen sich nicht unter einen Hut bringen. Die konkurrierenden Wahrheitsansprüche der beiden Seiten waren in ihrer Radikalität unvereinbar. Entweder durften die Mönche predigen oder nicht. Vor diesem Hintergrund haben sich einige Autoren des 12. Jahrhunderts jedoch mit einem neuen Argument in die Debatte eingeschaltet, das auf den ersten Blick nach einem Kompromiss aussah, tatsächlich aber Partei für die Mönche ergriff, indem es dem Geltungsanspruch der Autoritäten, auf die sich die Reformen beriefen, wie Sentenzen der Kirchenväter oder (vermeintliche) Konzilsbeschlüsse, die Grundlage entzog. Dies waren vor allem die Kirchenrechtler in Bologna. Schon Gratian (gest. um 1150) hatte in seiner *Concordantia discordantium canonum* versucht, die Äußerung des Hieronymus zu relativieren. Es sei richtig, dass der Kirchenvater zwischen der Rolle (*persona*) des Mönchs und des Klerikers unterschieden und definiert habe, was jedem gemäß seinem Amt geziemt. Dem einen komme das Beweinen seiner Sünden, dem anderen die Belehrung des Volkes zu.¹⁹ Allerdings, so fügt Gratian hinzu, belege die Kirchengeschichte (*ecclesiastica testatur ystoria*), dass zu der Zeit, in der Hieronymus schrieb, noch andere Verhältnisse bei den Mönchen herrschten, die eine solche Unterscheidung nahelegten: „Die Mönche waren nämlich bis zur Zeit von Eusebius [gest. 371], Zosimus [gest. 418] und Siricius [gest. 399] reine Mönche und keine Kleriker, wie es die Kirchengeschichte bezeugt“.²⁰

Mit dieser kirchengeschichtlichen Einordnung, die die Unterscheidung des Hieronymus mit den Bedingungen ihrer Zeit in Verbindung bringt, war die Möglichkeit einer historischen Kontextualisierung der spätantiken Autoritäten ins Spiel gebracht. Der Kanonist Rufinus von Bologna (gest. 1192) hat diesen Ansatz aufgegriffen und weiter elaboriert. In seiner *Summa decretorum* diskutiert er die Frage, ob oder inwiefern die Mönche keine Ämter öffentlich ausüben dürfen. Dabei konstatiert er eine scheinbar ausweglose Wahrheitskonkurrenz. Denn in dieser

modo presbytero monacho non ex regula sed ex officio sacerdotali licet missas celebrare, predicare, baptizare, penitentes absolue. Habet quippe ex professione officium lugentis, ex ordine uero sacerdotali officium docentis. Huius rei prebuit exemplum idem ieronimus, cuius scripta isti depravant, professione monachus, officio sacerdos, qui habitu et actu pretulit officium lugentis, scriptis, doctrinis, expositionibus, interpretationibus officium docentis (Augustodunensis, Honorius: *Questio utrum monachis liceat predicare*, ed. Endres, S. 148).

19 *Voluit ergo Ieronimus distinguere inter personam monachi et clerici, ostendens quid cuique ex proprio officio conueniat §. 2. Aliud enim conuenit cuique ex eo, quod monachus est: aliud ex eo, quod clericus est. Ex eo, quod monachus est, sua et aliorum peccata deflendi habet officium: ex eo, quod clericus, docendi et pascendi populum* (Gratian: *Decretum*, ed. Emil Ludwig Richter/Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici. Pars prior: Decretum Magistri Gratiani*, Leipzig 1879, secunda pars, causa XVI., q. 1, S. 772).

20 *Monachos autem usque ad tempus Eusebii, Zosimi et Siricii, monachos simpliciter, et non clericos fuisse, ecclesiastica testatur ystoria* (Gratian: *Decretum*, ed. Richter/Friedberg, S. 772).

Kontroverse gebe es viele Autoritäten, die den Mönchen strikt öffentliche Ämter verbieten würden, während es andere Stimmen gebe, die sie ihnen ungehindert erlaubten. Doch dieser Streit lasse sich in Wirklichkeit leicht lösen, wie Rufinus verspricht, weil nämlich die meisten Bestimmungen aus ihrer Zeit, aus dem Anlass, aus dem Ort und aus der Person zu verstehen seien.²¹ Dies gelte etwa für das Konzil von Nicäa, auf das sich die Gegner der Mönche beriefen und das, wie Gratian referiert hatte, auf die Etymologie von *monachus* Bezug nehme, um das Leben der Mönche in Einsamkeit zu definieren.²² Die angebliche Bestimmung des Konzils, dass die *conversatio* der Mönche abgeschottet sein müsse, ist für Rufinus ebenfalls „aus der alten Zeit zu verstehen“ (*intelligendum est ex tempore antiquo*). In dieser „alten Zeit“, in der das Konzil stattfand, seien nämlich die Mönche noch keine Kleriker gewesen.²³ Auf die gleiche Weise verfährt der Kirchenrechtler mit dem Ausspruch des Hieronymus. Dessen oft zitierte Sentenz „Ein Mönch hat nicht [das Amt] des Lehrers [...]“ sei aus dem damaligen Anlass zu verstehen, der in der Tollkühnheit mancher Mönche bestand. Diese hätten nämlich, obwohl sie weder einer Kirchengemeinde angehörten noch über die Lizenz eines Bischofs verfügten, ihre Klöster eigenmächtig verlassen und, mit ihrer Frömmigkeit prahlend, öffentlich gepredigt und getauft. Die Dreistigkeit derartiger Mönche habe den Anlass zu besagtem Ausspruch gegeben. Aber nachdem dieser Grund inzwischen entfallen sei, entfalle auch das Verbot.²⁴

21 *Questio I. Quod monachi officia publice celebrare non possint. In hac questione multe sunt auctoritates, que summopere publica officia monachis interdunt; alia vero ex religione sunt, que libere permittunt. Sed talis controversia facile solvitur, si capitulum Isidori ad memoriam reducat, scil. quia pleraque capitula ex tempore, ex causa, ex loco, ex persona intelligenda sunt* (von Bologna, Rufinus: Summa Decretorum, ed. Heinrich Singer, Aalen 1963, causa XVI, q. 1, S. 353).

22 *Quod monachi officia populis celebrare non possint, multis auctoritatibus probatur, quarum prima est illa sanctae Nicenae Sinodi, qua dicitur: „Monachorum conuersatio ab omnibus debet esse discreta“. Placuit omnibus residentibus in sancta Nicena sinodo, ut monachorum conuersatio et uita secundum ethimologiam nominis ab omnibus discrepet. Monachus enim grece, latine singularis, unde monachum per omnia singulariter agere oportet. Quamobrem firmiter et insolubiliter omnes precipimus, ut aliquis monachus penitentiam nemini tribuat, nisi inuicem, ut iustum est; mortuum non sepeliat, nisi monachum in monasterio secum conmorantem, uel si fortuitu quemquam aduenientium fratrum ibi mori contigerit* (Gratian, Decretum, ed. Richter/Friedberg, S. 761).

23 *Primum capitulum Niceni concilii intelligendum est ex tempore antiquo, quando scilicet monachi nondum erant clerici* (von Bologna, Rufinus: Summa Decretorum, ed. Singer, S. 353).

24 [...] *illud autem Ieronimi: „Monachus non doctoris“ (c. 4.) et octo sibi continue subiuncta capitula ex causa intelligenda sunt, uidelicet propter temeritatem monachorum quorundam: qui, cum nullis parochialibus ecclesiis essent destinati, sine licentia episcopi de monasterio exeuntes seque de sua religiositate iactantes publice predicabant et baptizabant et penitentiam dabant. Talium monachorum improbitas causam dedit edicto, sed causa cessante cessat prohibition* (von Bologna, Rufinus: Summa Decretorum, ed. Singer, S. 353 f).

Die Bologneser Kanonisten argumentierten in diesem Sinne historisch. Der Evidenzstrategie der Reformer, die sich auf spätantike Autoritäten berufen hatten, um die Unrechtmäßigkeit der mönchischen Predigt vor Augen zu führen, hielten sie ein geschichtliches Argument entgegen, das die Autoritäten der Spätantike als zeitgebunden auswies und in Distanz zur jüngeren Geschichte setzte, in der sich die Verhältnisse gewandelt hatten. Sie bezogen damit Stellung in einer Kontroverse, in der die widerstreitenden Parteien mit ganz unterschiedlichen Mitteln versucht hatten, Evidenz für ihre jeweiligen Wahrheitsansprüche zu produzieren. Neben patristischen Autoritäten, Konzilsbeschlüssen, Bibelzitate, Etymologien und Vernunftgründen platzierten die Kirchenrechtler ein historisches Argument, das den zeitlichen Wandel akzentuierte und damit das Evidenzpotential der alten Autoritäten aushebelte.

Bezugnahmen auf die Geschichte, die dazu dienen, bestimmte Sachverhalte vor Augen zu führen, stehen im europäischen Mittelalter in Relation zu anderen Evidenzpraktiken, wie etymologischen Erklärungen, die in Deutungskämpfen strategisch eingesetzt werden konnten. Dieses Gefüge von Evidenzpraktiken war jedoch keineswegs statisch, sondern durchlief während des Mittelalters stetige Veränderungen, indem neue Praktiken hinzukamen, andere an Relevanz verloren oder veränderte Funktionen erhielten. Ein solcher Wandel der Praktiken des Vor-Augen-Stellens, die das Potential haben, Wahrheitsansprüche zu begründen und ‚Fakten‘ zu schaffen, geht folglich mit einem epistemischen Wandlungsprozess einher. Die spezifische Art und Weise, in der die Beanspruchung der Geschichte im Fall der Bologneser Kanonisten erfolgte, und die konkrete Funktion, die sie in diesem Kontext zur Herstellung von Evidenz erfüllte, waren im 12. Jahrhundert ebenfalls mit epistemischen Veränderungen verbunden, die auf die Nutzung historischer Argumente zurückwirkten. Die Perception einer Differenz zur Zeit der Kirchenväter und des Nicänums und das In-Distanz-Setzen des eigenen Standorts gegenüber einer „alten Zeit“ (*tempus antiquum*), in welcher, wie die Kirchengeschichte bezeugte (*ecclesiastica testatur ystoria*), noch ganz andere Verhältnisse geherrscht hätten, steht in Zusammenhang mit einem Diskurs über die historische Verortung der eigenen Gegenwart und ihrer Zeitgenossen, der *moderni*, der im 12. Jahrhundert neuartige Konturen annahm.

2. Andere Zeiten: Alte und Neue Geschichte im Diskurs

Die Verwendung der Begriffe *antiqui* und *moderni* war im hohen Mittelalter keineswegs einheitlich. Manche Autor*innen, die sie benutzten, grenzten damit die

Gläubigen des Alten Testaments von denen der christlichen Ära ab.²⁵ Auch musste das Nachdenken über die Relation der Alten und Neuen nicht mit einem Fortschrittsgedanken verbunden sein, sondern diente vielfach dazu, die Superiorität der *antiqui* zu akzentuieren. Gleichwohl ist bezeichnend, dass eine ganze Reihe von Verfasser*innen des 12. und 13. Jahrhunderts mit den *moderni* dezidiert die Zeitgenossen ihrer eigenen Gegenwart meinten. Besonders pointiert hat dies der englische Autor Walter Map (gest. 1208/10) artikuliert, der unter *modernitas* die Phase der letzten 100 Jahre verstand und diese als „unsere Zeit“ bezeichnete (*Nostra dico tempora modernitatem hanc*).²⁶ Der *Liber pancrisis* des 12. Jahrhunderts unterschied zeitgenössische Verfasser, wie Wilhelm von Champeaux (gest. 1121) und Anselm von Laon (gest. 1117), als *moderni magistri* von älteren Autoren wie Isidor und Beda Venerabilis (gest. 735).²⁷ Entscheidend ist daran zunächst die Differenzwahrnehmung, die mit solchen Zuordnungen einherging. Unabhängig davon, wie man das Verhältnis der Alten und Neuen bewertete, war die Perzeption einer zeitlichen Differenz unweigerlich auch mit einer ‚Selbst-Kategorisierung‘²⁸ verbunden. Walter Map identifizierte sich als Angehörigen „seiner“ Zeit. Die temporale Distanzierung, die Rufinus von Bologna in Bezug auf das *tempus antiquum* des Konzils von Nizäa vornahm, beruhte gleichfalls auf einer Perzeption, die den eigenen Standort von einem als ‚anders‘ deklarierten Zeitraum abgrenzte. Während

25 Gössmann, Elisabeth: „Antiqui“ und „moderni“ im 12. Jahrhundert, in: Zimmermann, Albert (Hg.): Traditionsbewusstsein und Fortschrittsbewusstsein im späteren Mittelalter (Miscellanea Mediaevalia 9), Berlin 1974, S. 40–57; Gössmann, Elisabeth: Antiqui und Moderni im Mittelalter. Eine geschichtliche Standortbestimmung (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie 23), München 1974; siehe auch: Courtenay, William J.: „Antiqui“ and „Moderni“ in Late Medieval Thought, in: Journal of the History of Ideas 48 (1987), S. 3–10.

26 *Nostra dico tempora modernitatem hanc, horum scilicet centum annorum curriculum, cuius adhuc nunc ultime partes extant, cuius totius in his que notabilia sunt satis est recens et manifesta memoria, cum adhuc aliqui supersint centennes, et infiniti filii qui ex patrum et avorum relacionibus certissime teneant que non viderunt. Centum annos qui effluxerunt dico nostram modernitatem, et non qui veniunt, cum eiusdem tamen sint rationis secundum propinquitatem; quoniam ad narrationem pertinent preterita, ad divinacionem futura* (Map, Walter: *De nugis curialium*, ed. Montague Rhodes James, Oxford 1914, S. 59).

27 *Liber pancrisis, id est totus aureus, quia hic auree continentur sentencie vel questiones partum Augustini, Yeronimi, Ambrosii, Gregorii, Isidori, Bede et modernorum magistrorum Willelmi Catalaunensis episcopi, Ivonis Carnotensis episcopi, Anselmi et fratris eius Radulfi* (zit in: Hartmann, Wilfried: „Modernus“ und „antiquus“. Zur Verbreitung und Bedeutung dieser Bezeichnungen in der wissenschaftlichen Literatur vom 9. bis zum 12. Jahrhundert, in: Zimmermann [Hg.]: *Antiqui und Moderni*, S. 21–39, S. 29; dazu auch: Gössmann: „Antiqui“ und „Moderni“, S. 48).

28 Dazu klassisch: Henri Tajfel/Turner, John: *An Integrative Theory of Intergroup Conflict*, in: Austin, William/ Worchel, Stephen (Hg.): *The Social Psychology of Intergroup Relations*, Monterey 1979, S. 33–47.

solche Wahrnehmungen von Unterschieden nicht immer mit einer Wertung verbunden sein mussten, so sollten bald jedoch auch Stimmen vernehmbar werden, die nicht nur ein emphatisches „wir“ mit Blick auf die *moderni* artikulierten, sondern dabei auch ein unverhohlenes Überlegenheitsgefühl zum Ausdruck brachten. Ein anonymen Philosoph der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ließ keinen Zweifel an seiner Überzeugung, dass die *moderni* im Begriff waren, in der Philosophie an den *antiqui* vorbeizuziehen. Durch die universitäre Lehre hätten sie einen zusätzlichen Erkenntnisweg gewonnen, der den Alten noch nicht zur Verfügung stand. „Wenn es daher denen [den *antiqui*] möglich war, zu philosophischer Erkenntnis zu gelangen“, so resümiert er seine Ausführungen, „dann ist das noch viel mehr für uns möglich“ (*multo fortius est possibile nobis*).²⁹

Dieser Optimismus ist freilich kaum ohne weiteres generalisierbar. Aber das Bewusstsein, in einer *anderen* Zeit zu leben, in der gewandelte Verhältnisse herrschten, die nicht unbedingt schlechter sein mussten als jene des *tempus antiquum*, hatte sich seit dem 12. Jahrhundert zweifellos intensiviert. Damit waren jedoch nicht nur neuartige Möglichkeiten einer historischen Kontextualisierung verbunden, wie sie Gratian und Rufinus von Bologna vorgenommen hatten. Der epistemische Wandlungsprozess, der diese veränderte Wahrnehmung und partielle Aufwertung des ‚Zeitgenössischen‘ begleitete, wirkte sich auch in anderen Hinsichten auf die Nutzung von Geschichte zur Herstellung von Evidenz und auf die Position historischer Argumente im Gefüge mittelalterlicher Evidenzpraktiken aus.

Es ist kaum ein Zufall, dass seit dem 12. und 13. Jahrhundert auch der neueren und neuesten Geschichte eine veränderte epistemische Relevanz zur Herstellung von Evidenz in unterschiedlichen Kontexten zukam. Was Walter Map als *modernitas* definiert hat, also der Zeitraum der letzten 100 Jahre, wurde in der Folgezeit verstärkt zu einer Ressource geschichtlichen Wissens, deren Elemente sich aneignen ließen, um bestimmte Sachverhalte als fraglos gewiss vor Augen zu stellen. Autor*innen, die sich in Evidenzstrategien auf die jüngere Geschichte beriefen, rekurrten damit auf die eigene Erfahrungswelt, aber auch auf die kollektive Erinnerung eines kommunikativen Gedächtnisses³⁰, dessen Inhalte den Zeitgenossen noch geläufig

29 *Dupliciter autem habetur cognitio philosophie, per inuentionem scilicet et per doctrinam, secundum quod dicit Aristoteles quod ‚omne quod scimus uel inueniendo uel addiscendo scimus‘. Ista autem duplici uia possumus acquirere philosophiam, Antiqui autem per inuentionem solum habuerunt. [...] Et ideo, quod Antiqui solum per unam uiam et per unum sensum potuerunt acquirere, Moderni autem duplicem uiam [...], ideo si eis possibile fuit deuenire in cognitionem philosophie multo fortius est possibile nobis* (Anonymus: Dicit Aristoteles, ed. Claude Laffleur, in: Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Âge 62 (1995), S. 363–390, S. 367 f.); dazu: Bubert, Marcel: Kreative Gegensätze. Der Streit um den Nutzen der Philosophie an der mittelalterlichen Pariser Universität (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 55), Leiden 2019, S. 78 f.

30 Assmann, Aleida: Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses, München 1999.

waren und daher argumentativ als *per se notum* präsentiert werden konnten. In diesem Sinne konnte etwa Marsilius von Padua (gest. 1342) in seinem Ludwig dem Bayern (gest. 1347) gewidmeten Traktat *Defensor pacis* ein wohlbekanntes Ereignis der neuesten Geschichte ins Feld führen, um augenfällig zu demonstrieren, welche verheerenden Folgen es habe, wenn ein einzelner Bischof versuche, einen Fürsten zu exkommunizieren. Wo dies vorkomme, so betont Marsilius, breche ein Skandal aus, wie es doch die Erfahrung (*rerum experientia magistra*) in dem (rund 20 Jahre zurückliegenden) Fall gezeigt habe, als Papst Bonifaz VIII. die Exkommunikation Philipps IV. von Frankreich anstrebte.³¹ Im 15. Jahrhundert hat der herzogliche Ratgeber Guillaume Fillastre (gest. 1473) in seinen *Livres de la thoison d'or* für Karl den Kühnen von Burgund (gest. 1477) diesen Zusammenhang auf den Punkt gebracht und das Evidenzpotential der jüngeren Geschichte mit deren allgemeiner Bekanntheit begründet: Er könne zwar noch mehr Beispiele nennen, die in der Erinnerung weit zurücklägen (*long de memoire*), aber er ziehe es nun vor, vertrautere Taten anzuführen, die von mehr Leuten gekannt würden und insbesondere Karl dem Kühnen geläufig seien, da es um seine Vorfahren gehe.³²

Obwohl auch im späten Mittelalter mit Vorliebe die alttestamentliche und die römische Geschichte als Quellen für historische Exempel genutzt wurden, um zeitlose Wahrheiten zu illustrieren, so scheint es doch in manchen Kontexten vorteilhaft für die Produktion von Evidenz gewesen zu sein, auf Ereignisse der Zeitgeschichte zu rekurrieren, die in der kollektiven Erinnerung noch wach waren und der intersubjektiv geteilten Erfahrungswelt der Zeitgenossen entstammten. Schon Johannes von Salisbury (gest. 1180) hat sich dieser Technik des Vor-Augen-Stellens im 12. Jahrhundert bedient. Im seinem *Policraticus* lässt Johannes auf eine Erzählung aus der römischen Spätantike Beispiele aus der Zeitgeschichte folgen, die von Knut dem Großen (gest. 1035) über Wilhelm Rufus (gest. 1100) bis zu Heinrich II. von England (gest. 1189) führen, was wiederum mit deren größerer Bekanntheit

31 *Ignoranter enim aut inique volente presbytero seu episcopo vel particulari aliquo ipsorum collegio principem aut provinciam excommunicare vel interdicere, magnum inde scandalum paci et quieti fidelium omnium evenire contingit. Quod eciam quasi novissime iam rerum experientia magistra monstravit, dum Octavus Bonifacius, papa Romanus, clare memorie Philippum Pulchrum, Francorum catholicum regem, excommunicare temptavit* (von Padua, Marsilius: *Defensor pacis*, ed. Richard Scholz [MGH *Fontes iuris* 7], Hannover 1933, S. 412).

32 *Aultres plusieurs encores puis donner moult dexemples. Mais que consume le temps et multiplie escriptures en allegant exemples estranges et long de memoire quant ie les puis trouver familiers et domestiques et cogneus a pluseurs et mesmement a vous tresresplandissant prince. Car cest de vos tresreluisans progeniteurs* (Fillastre, Guillaume: *Livres de la thoison d'or*, BnF, Français 139, fol. 136r); siehe dazu auch: Schulte, Petra: Die Exemplifizierung der politischen Ethik im Herzogtum Burgund (1430–1477), in: Reinle (Hg.): *Historische Exempla*, S. 69–98, S. 90; zu Guillaume Fillastre: Prietzel, Malte: *Guillaume Fillastre der Jüngere (1400/07–1473). Kirchenfürst und herzoglich-burgundischer Rat*, Ostfildern 2001.

begründet wird: „Und weil die Geschichte des Brennus jemandem als allzu weit zurückliegend (*nimis remota*) erscheinen mag, schreite ich zum Näheren voran und bringe Dinge vor, fast allen bekannt sind, um die Tugend des Volkes aufzuzeigen“.³³ Den Übergang zu Wilhelm Rufus markiert Johannes als Hinwendung zu „unserer Zeit“ (*ad tempora nostra descendo*).³⁴ Ohne dass dabei eine grundsätzliche Wertung in Bezug auf das Verhältnis zwischen Altem und Neuem impliziert wäre³⁵, wird in derartigen Gegenüberstellungen, wie sie auch Guillaume de Fillastre vornimmt, der jüngeren Geschichte situativ ein höheres Evidenzpotential zugeschrieben. Dies setzt jedoch einerseits voraus, dass die neuere Geschichte eine temporale Entität zeitgenössischer Wissensordnungen bildete, die sich als solche beobachten und – als *tempora nostra* – von älteren Zeiträumen unterscheiden ließ, sowie andererseits, dass dieser neuesten Geschichte überhaupt ein Evidenzpotential zukam, das persuasiv wirksam werden konnte.³⁶

Dass dies im europäischen Mittelalter nicht selbstverständlich war, zeigt ein Vergleich mit der Art und Weise, in der historische Argumente während des Investiturstreits im 11. Jahrhundert zum Einsatz kamen. Wie Hans-Werner Goetz gezeigt hat, wurde der Geschichte in den Kontroversschriften, die in diesem Kontext auf beiden Seiten entstanden, eine enorme Beweiskraft zugeschrieben, insofern sich die Autoren große Mühe gaben, historische Präzedenzfälle anzuführen, um ihre jeweilige Position mit Belegen zu untermauern.³⁷ Für Bonizo von Sutri war die Suprematie der geistlichen Gewalt mit der angebliche Absetzung des Kaisers

33 *Et quia Brenni historia alicui forte nimis remota videbitur, ad demonstrandum virtutem gentis [...] accedo proprius et e aquae sunt fere omnibus nota compendioso sermon proponam* (von Salisbury, Johannes: Policraticus, ed. Clemens Webb, Ioannis Saresberiensis Episcopi Carnotensis Policratici, Oxford 1909, Bd. 2, S. 613); die Inhalte dieser neueren Zeit können mitunter als *publice notum* gelten: *Transeo ad successorem eius Henricum inclitum regem, qui leo iustitiae appellatus est, quem, sicut publice notum, non modo urbes, sed turres Gallicae timuerunt* (ebd., S. 614).

34 *Ad tempora nostra descendo. Rex Anglorum qui Ruffus cognominatus est [...]* (von Salisbury, Johannes: Policraticus, ed. Webb, S. 614).

35 Bekanntlich ist es auch Johannes von Salisbury, der den berühmten Ausspruch des Bernhard von Chartres (gest. 1124) über die „Zwerge auf den Schultern von Riesen“ überliefert, der den Zwergen die Fähigkeit einer weiteren Sicht einräumt, die durch das Vermächtnis der Riesen ermöglicht wird; doch geht daraus bei Johannes keineswegs eine generelle Unterlegenheit der Alten hervor (von Moos: Geschichte als Topik, S. 241 ff.); zum Gleichnis allgemein: Merton, Robert K.: Auf den Schultern von Riesen. Ein Leitfaden durch das Labyrinth der Gelehrsamkeit, Frankfurt a. M. 1980.

36 Für das Verfahren einer Gegenüberstellung der eigenen und fremden Geschichte gab es freilich Vorbilder bei antiken Autoren, wie Cicero und Valerius Maximus, die *exempla domestica* und *externa* hinsichtlich ihres Bekanntheitsgrades unterschieden (von Moos: Geschichte als Topik, S. 203, Anm. 464); gleichwohl setzt eine Abgrenzung der neuesten Geschichte als ‚eigener‘ Zeit eine Differenzperzeption voraus, die als solche kulturspezifisch und historisch bedingt ist.

37 Goetz, Hans-Werner: Geschichte als Argument. Historische Beweisführung und Geschichtsbewusstsein in den Streitschriften des Investiturstreits, in: Historische Zeitschrift 245, 1987, S. 31–70.

Theodosius (gest. 395) durch Ambrosius von Mailand unabweisbar vor Augen gestellt: „Wer, der nicht geistig minderbemittelt wäre“, so schrieb er, „würde nun nicht anerkennen, dass die königliche Gewalt der päpstlichen untergeordnet ist?“³⁸ Dass dieses Beispiel der spätrömischen Geschichte für die Zeitgenossen hohes Evidenzpotential aufwies, wird vor allem dadurch deutlich, dass die Gegenseite bestrebt war, es zu entkräften, dabei aber keineswegs die Valenz des historischen Arguments als solche, sondern die Adäquatheit der Belege in Zweifel zog. Für Wido von Osnabrück kam dem fragwürdigen Fall des Ambrosius keinerlei *evidentia* zu, da er unzureichend nachgewiesen sei.³⁹ Der *Liber de unitate ecclesiae* bezeichnete die vermeintlichen Bannungen von Herrschern in der Geschichte als höchst unsicher (*incertum*), da sie sich in den Quellen nirgendwo belegen ließen.⁴⁰ Implizit bestätigten diese Dementi aber die argumentative Relevanz der Geschichte, auf die sich die propäpstlichen Autoren neben den Kirchenvätern und *Canones* in ihrer Evidenzstrategie beriefen. Wie Goetz festhielt, wurde die Geschichte insgesamt von den Zeitgenossen als eine Tradition begriffen, der aufgrund ihres Alters eine *auctoritas* zukam. Dies füge sich in ein vergangenheitsorientiertes Geschichtsinteresse, vor dessen Hintergrund die Beispiele, die in den Streitschriften argumentativ genutzt wurden, vor allem der spätrömischen oder biblischen, nicht der neueren Geschichte entnommen wurden.⁴¹ Im Kontext einer Episteme, in der das Evidenzpotential der Geschichte primär auf Alterswürde basierte, kann es nicht überraschen, dass viele Autor*innen des Mittelalters die Autorität vermeintlich alter Quellen selbst dann emphatisch beschworen, wenn sie eigentlich neuere Werke benutzt hatten. Der Verfasser der anonymen Kaiserchronik aus den Jahren 1112–1114, dem sein Zeitgenosse Frutolf von Michelsberg (gest. 1103) als Hauptquelle diente, betonte

38 *Quid dicam de Romanis pontificibus, cum Ambrosius Mediolanensis episcopus, lilium ecclesie, Maximum tyrannum excommunicaverit Theodosiumque imperatorem ab ecclesia expulsus excommunicaverit? Et quis nisi mente captus ignorat regiam potestatem subiectam esse pontificibus?* (von Sutri, Bonizo: *Liber ad amicum*, ed. Ernst Dümmler [MGH Ldl 1], Hannover 1891, S. 609).

39 *Sed quia exemplum medatio corruptum et inconvenienter in suam argumentationem assumpsit, nulla ex hoc evidentia probabilitatis propositum suae intentionis firmavit. [...] Inconvenienter ergo et fallaciter Hildebrandus ab Ambrosio exemplum duxit, ut Romanum principem excommunicaret et suos ab eius communione suspenderet et a fidelitate removeret* (von Osnabrück, Wido: *Liber de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem*, ed. Lothar von Heinemann [MGH Ldl 1], Hannover 1891, S. 468).

40 *Sed unde hoc assumptum sit, nos quidem adhuc incertum tenemus, sed hoc pro certo novimus, quod nec in Gestis Romanorum pontificum invenitur, ubi gesta pariter eiusdem Innocentii describuntur, nec in libro decretorum eius reperitur, nec in Tripartita historia, ubi plus quam alibi legimus de illius depositionis sententia* (*Liber de unitate ecclesiae conservanda*, ed. Wilhelm Schwenkenbecher [MGH Ldl 2], Hannover 1892, S. 196 f.).

41 Goetz: *Geschichte als Argument*, S. 67.

nachdrücklich, dass er aus der Autorität alter Geschichtsschreiber, nicht etwa aus der eigenen schreibe (*non nostra, set veterum chronographorum auctoritate*).⁴²

Als Tradition, die aufgrund von Alter eine *auctoritas* aufwies, stellte die Geschichte eine Evidenzressource dar, die sich mit den Schriften der Kirchenväter vergleichen ließ, deren Autorität als Garant einer überzeitlichen Wahrheit beansprucht werden konnte. Historische Argumente funktionierten dann wie Autoritätenargumente, die sich die Alterswürde eines *nomen certi auctoris* zunutze machten, um eine „Aura der Unanfechtbarkeit“⁴³ zu kreieren, die es erlaubte, eigene Gedanken als Fortsetzung einer durch die Alten verbürgten zeitlosen Wahrheit auszugeben.⁴⁴ Doch das Gefüge der Evidenzpraktiken, in welches Autoritätenargumente epistemisch verwoben waren, sollte sich seit dem hohen Mittelalter partiell verschieben. Dazu zählt nicht nur die mit dem Aufschwung der Dialektik im 12. Jahrhundert verbundene Neubewertung der *ratio* als Evidenzmittel, in deren Zuge Vernunftgründe und Tradition in ein neuartiges Verhältnis traten.⁴⁵ Die Rekonfiguration der Evidenzpraktiken, die sich in dieser Zeit vollzog, war umfassender. Und so, wie sich die Funktion und die Stellung von Autoritäten in diesem Vorgang veränderten, so wirkte sich dieser epistemische Wandlungsprozess auch auf die Art und Weise aus, in der historische Argumente zur Evidenzstiftung genutzt wurden. Die partielle Aufwertung des Zeitgenössischen, die damit einherging, manifestierte sich zum Teil in einer neuartigen Reflexion über die Beziehung der *antiqui* und *moderni*; sie war jedoch gleichfalls in einen Prozess verstrickt, in dessen Folge sich etwa die gesellschaftliche Bedeutung zeitgenössischer Expert*innen wandelte. Besonders

42 *Habes igitur, serenissime imperator, amministrante caritate chronicum opus excerptum non nostra, set veterum chronographorum auctoritate utinam non indignum, ne dicam oculis imperatoris, sed saltim minimis lectoribus tuę curie* (Anonyme Kaiserchronik, ed. Martina Hartmann, nach Vorarbeiten von Irene Schmale-Ott und Franz-Josef Schmale [MGH SS 33,3], München 2016, S. 1 f.); siehe auch Goetz: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein*, S. 153.

43 Jäger, Ludwig: *Semantische Evidenz. Evidenzverfahren in der kulturellen Semantik*, in: Lethen, Helmut/Jäger, Ludwig/Koschorke, Albrecht (Hg.): *Auf die Wirklichkeit zeigen. Zum Problem der Evidenz in den Kulturwissenschaften*, Frankfurt a. M. 2015, S. 39–62, hier S. 42.

44 Zu dieser Strategie eines Anschlusses an vorhandene ‚Autorität‘, auch durch die Betonung einer schülermäßigen Unterordnung unter die Alten, im frühen Mittelalter: Steckel, Sita: *Kulturen des Lehrens im Früh- und Hochmittelalter. Autorität, Wissenskonzepte und Netzwerke von Gelehrten*, Köln 2011, S. 542 f.

45 Rexroth, Frank: *Fröhliche Scholastik. Die Wissenschaftsrevolution des Mittelalters*, München 2019; Bubert, Marcel: *Aufklärerisches Denken im Mittelalter? Alteuropäische Anläufe zu Differenzierung, Vernunftkult und Religionskritik*, in: Conrad, Anne/Maier, Alexander/Nebgen, Christoph (Hg.): *Bildung als Aufklärung. Historisch-anthropologische Perspektiven* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie 15), Wien 2020, S. 159–174; Mensching, Günther (Hg.): *De usu rationis. Vernunft und Offenbarung im Mittelalter* (Contradictio 9), Würzburg 2007; Kluxen, Wolfgang: *Der Begriff der Wissenschaft*, in: Weimar, Peter (Hg.): *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert*, Zürich 1981, S. 273–293.

seit der Entstehung universitärer Expertenkulturen konnten institutionell autorisierte Träger*innen von Sonderwissen in stärkerem Maße ein eigenes symbolisches Kapital akkumulieren, das sich zur Herstellung von Evidenz abrufen ließ.⁴⁶ Sich auf Gutachten oder Stellungnahmen zeitgenössischer Expert*innen zu beziehen, wurde im späteren Mittelalter eine zentrale Evidenzpraxis, die häufig in Kombination mit der Berufung auf durch Alterswürde ausgezeichnete Autoritäten zum Einsatz kam. Vor allem aber ein Aspekt dieses größeren epistemischen Wandels, der mit der Neubewertung des Zeitgenössischen verbunden war, scheint für die Relevanz der jüngeren Geschichte als Evidenzressource eine besondere Rolle zu spielen. Um diesen in den Blick zu bekommen, ist es hilfreich, noch einmal an die Formulierung des Marsilius von Padua zu erinnern, der sich in seiner Argumentation auf den rund zwanzig Jahre zurückliegenden Konflikt zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. bezogen hatte. Dass die Exkommunikation eines Fürsten durch einen einzelnen Bischof nur zu Skandal und Chaos führen könne, so begründete Marsilius seine Position, habe doch die *experientia* anhand dieses Falls augenscheinlich gezeigt. Für Marsilius war das zeitgeschichtliche Beispiel, das sein Publikum mitunter selbst erlebt hatte, Teil der eigenen Erfahrungswelt, deren Kenntnis zum Erfahrungswissen zählte.

3. Mit eigenen Augen: Empirie und Sichtbarkeit als Evidenzressourcen

Man muss nicht den Ursprung der modernen Experimentalwissenschaft ins Mittelalter rückprojizieren⁴⁷, um konstatieren zu können, dass sich der epistemische Status des Erfahrungswissens im Laufe des hohen Mittelalters in signifikanter Weise wandelte.⁴⁸ Signifikant ist dieser Vorgang hier vor allem, insofern sinnliche

46 Bubert, Marcel: Gelehrte Autorität und die Ordnung der Dinge. Über Wissen, Macht und die Vermessung der Wirklichkeit im Mittelalter, in: *Das Mittelalter* 23,1 (2018), S. 48–66; Reich, Björn/Rexroth, Frank/Roick, Matthias (Hg.): *Wissen, maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne* (Historische Zeitschrift. Beiheft 57), München 2012; Courtenay, William J./Ubl, Karl: *Gelehrte Gutachten und königliche Politik im Templerprozess* (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 51), Hannover 2010; Rexroth, Frank: *Expertenweisheit. Die Kritik an den Studierten und die Utopie einer geheilten Gesellschaft im späten Mittelalter* (Freiburger Mediävistische Vorträge 1), Basel 2008.

47 So etwa: Crombie, Alistair: *Robert Grosseteste and the Origins of Experimental Science, 1200–1700*, Oxford 1953; zur Forschungsdebatte: Bubert: *Kreative Gegensätze*, S. 434–475.

48 Sarnowsky, Jürgen: *Expertus – experientia – experimentum. Neue Wege der wissenschaftlichen Erkenntnis im Spätmittelalter*, in: *Das Mittelalter* 17, 2012, S. 47–59; Kintzinger, Martin: *Experientia lucrativa? Erfahrungswissen und Wissenserfahrung im europäischen Mittelalter*, in: ebd., S. 95–117; Benatouil, Thomas/Draelants, Isabelle (Hg.): *Expertus sum. L'expérience par les sens dans la phi-*

Erfahrung und empirische Beobachtung als Evidenzressourcen in ein neues Verhältnis zu Traditionen und Autoritäten traten. Ohne diese zu übertreffen oder gar zu verdrängen, fungierten empirische Befunde im späteren Mittelalter in ganz unterschiedlichen Kontexten als kritisches Korrektiv. Sich auf empirische Beobachtungen, auf die eigene Augenzeugenschaft zu berufen, konnte in bestimmten Situationen ein wirksames Mittel sein, um Evidenz für Faktenbehauptungen zu produzieren, die tradiertem Wissen widersprachen. In Reiseberichten des späten Mittelalters wird die eigene Beobachtung als Evidenzressource regelmäßig gegen reines Buchwissen, ungeprüfte Tradition oder bloßes Hörensagen ausgespielt. Der italienische Missionar Giovanni di Marignolli (gest. um 1359), der im 14. Jahrhundert den fernen Osten Asiens bereiste, führt das, was er mit eigenen Augen gesehen hat, gegen die „Lügen“ ins Feld, die in den Schriften einiger *scriptores* enthalten seien.⁴⁹ Auch die Berichte von den angeblichen Monstern, die in den Gegenden, die er bereist hat, leben sollten, kann er durch seine eigene Erfahrung falsifizieren: Während die Geschichten und Fabeln von solchen Monstern in Indien phantasieren würden, so habe er selbst sämtliche Provinzen der Inder durchwandert, aber nirgends für wahr (*pro vero*) befinden können, dass es solche Völker irgendwo dort gebe.⁵⁰ In ganz ähnlicher Weise beriefen sich zur selben Zeit Naturphilosophen mitunter emphatisch auf die *experientia*, um überliefertes Wissen zu revidieren. Zur Prüfung und Korrektur des Kalenders und astronomischer Tafeln reklamierten Astronomen wie Wilhelm von Saint-Cloud (gest. nach 1304) oder Johannes de Muris (gest. um 1360), ebenso wie schon im 13. Jahrhundert Robert Grosseteste (gest. 1253) und Johannes Campanus von Novarra (gest. 1296)⁵¹, mit Nachdruck die Relevanz empirischer Beobachtungen, deren Durchführung sie teilweise minutiös beschrieben. Johannes de Muris, der auch als Musiktheoretiker die Bedeutung

osophie naturelle medievales, Firenze 2011; Fidora, Alexander/Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.): Erfahrung und Beweis. Die Wissenschaften von der Natur im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 2007.

49 di Marignolli, Giovanni: *Chronicon Bohemorum*, ed. Josef Emler (Fontes rerum Bohemicarum 3), Prag 1882, S. 496; zum Autor: Muldoon, James: John of Marignolli (John of Florence) (c. 1290–after 1362), in: Friedman, John Block/Mossler, Kristen (Hg.): *Trade, Travel, and Exploration in the Middle Ages* (Routledge Encyclopedias of the Middle Ages 5), New York 2000, S. 305 f.

50 *De monstribus, que hystorie vel fabule fingunt vel pingunt et dicuntur esse in Yndia, de quibus eciam beatus Augustinus libro De civitate dei XVI facit memoriam [...]. Ego tamen omnium provinciarum Yndorum curiosissimus peragator, sicut sepe plus habui animum curiosum quam virtuosum, volens omnia nosse, si possem, et qui plus dedi operam, ut puto, quam alius, qui legatur vel sciatur, ad investigandum mirabilia mundi et transivi per principaliores mundi provincias, maxime, ubi tocius orbis mercatores conveniunt, scilicet in insula dicta Ormes; nunquam potui investigare pro vero tales gentes esse in mundo* (di Marignolli, Giovanni: *Chronicon Bohemorum*, ed. Emler, S. 508 f.).

51 Henkelmann, Laura: *Der Kalendrier la Royné des Wilhelm von Saint-Cloud*. Edition und lexikalische Analyse, Heidelberg 2020, S. 27.

der *experientia* betonte⁵², schildert sein empirisches Vorgehen in der Astronomie mit großem Selbstbewusstsein und führt die Genauigkeit seines Verfahrens vor Augen: „Und ich, besagter Johannes, der ich mich sehr danach sehnte, die Wahrheit dessen durch die Sinne zu erkennen, [...] habe ein dazu geeignetes Instrument entlang der Meridianlinie auf einen unbeweglichen Stein aufgestellt, so gerade es nur möglich war, und habe am 13. März des Jahres 1318 [...] die Meridianhöhe der Sonne entdeckt“.⁵³

Der Rekurs auf Erfahrungswissen konnte jedoch auch weitaus expliziter mit einer Kritik an Autoritäten verbunden sein. Der Philosoph Johannes Buridan (gest. um 1358) kritisierte die Bewegungstheorie des Aristoteles in scharfen Worten, da sie sich durch zahlreiche Erfahrungstatsachen (*multas experientias*) widerlegen lasse.⁵⁴ Die gleiche unverhohlene Kritik artikulierte im 13. Jahrhundert Johannes de Grocheio (gest. nach 1280), der die von Boethius vertretene Theorie der Sphärenharmonie, an welche die *antiqui* geglaubt hätten, regelrecht verspottete, da sie sich nicht empirisch nachweisen lasse.⁵⁵ Roger Bacon (gest. 1292), der eine *scientia experimentalis* propagierte, wurde nicht müde, gegen ein blindes Vertrauen in die Autoritäten zu polemisieren und eine Prüfung aller Theorien auf dem Wege der Erfahrung zu fordern.⁵⁶ Freilich war der Status von Autoritäten und Tradition als Evidenzressourcen damit keineswegs grundsätzlich in Frage gestellt; aber

52 *Sed cum omnis ars ex experimentis dependeat, oportet unumquemque artificem primo circa artis experientiam laborare* (de Muris, Johannes: *Musica speculativa*, ed. Christoph Falkenroth, Stuttgart 1992, S. 77).

53 *Et ego prefatus Johannes multo affectu desiderans veritatem hujus sensibilibiter agnoscere, mihi corde omnia ista conferens et comprehendens, instrumentum ad hoc congruum 15 pedum in semidiametro continens 6am partem quadrantis arcuatam, quod kardaga nominatur, elevavi in linea meridionali super lapidem immobilem rectissime quantum possibile fuit et, umbra solis notabiliter radiante, anno Domini 1318 perfecto a januario 13a die martii super litteram B, inveni altitudinem solis meridianam* (de Muris, Johannes: *Expositio intentionis regis Alfonsii circa tabulas eius*, ed. Emmanuel Poulle, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Âge* 47 (1980), S. 261–268, S. 266).

54 [...] *videtur michi quod ille ponendi modus nichil valebat propter multas experientias* (Buridan, Johannes: *Questiones super octo Phisicorum libros*, Paris 1509 [Unveränd. Nachdruck Frankfurt a. M. 1964], fol. 120rb. Wenn es stimmen würde, dass Wurfobjekte durch die Luft von hinten angeschoben würden, so argumentiert er etwa, dann müsste eine am hinteren Ende angespitzte Lanze schlechter fliegen als eine Lanze, deren Ende stumpf ist: *Secunda experientia est si lancea proiceretur habens conum posteriorem ita acutum sicut priorem non minus moueretur quia si non haberet conum posteriorem non acutum et tamen aer sequens non ita posset pellere acutum quod faciliter ab acutie diuideretur* (ebd.).

55 *Corpora vero celestia in movendo sonum non faciunt, quamvis antiqui hoc crediderunt [...]. Nec etiam in complexione humana sonus proprie reperitur. Quis enim audivit complexionem sonare?* (de Grocheio, Johannes: *Ars musice*, ed. Constant J. Mews et al., Michigan 2011, S. 58).

56 *Oportet ergo omnia certificari per viam experientiae* (Bacon, Roger: *Opus maius*, Bd. 2, ed. John Henry Bridges, Oxford 1898, S. 169); Hackett, Jeremiah: *Ego Expertus Sum: Roger Bacon's Science and the Origins of Empiricism*, in: Benatouil/Draelants (Hg.): *Expertus sum*, S. 145–173.